

TE OGH 2022/8/31 9ObA90/22h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.2022

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Fichtenau als Vorsitzende, den Hofrat Mag. Ziegelbauer und die Hofrätin Mag. Korn sowie die fachkundigen Laienrichter Mag. Manfred Joachimsthaler (aus dem Kreis der Arbeitgeber) und Christian Lewol (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei D*, vertreten durch Mag. Andrea Futterknecht, Rechtsanwältin in Wien, gegen die beklagte Partei I* GmbH, *, vertreten durch Körber-Risak Rechtsanwalts GmbH in Wien, wegen Kündigungsanfechtung, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 24. Mai 2022, GZ 8 Ra 34/22m-31, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß§ 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

[1] 1. Nach § 105 Abs 4 ArbVG kann der Betriebsrat auf Verlangen des gekündigten Arbeitnehmers binnen einer Woche nach Verständigung vom Ausspruch der Kündigung diese beim Gericht anfechten, wenn er der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen hat. Kommt der Betriebsrat dem Verlangen des Arbeitnehmers nicht nach, so kann dieser innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Frist die Kündigung selbst beim Gericht anfechten. [1] 1. Nach Paragraph 105, Absatz 4, ArbVG kann der Betriebsrat auf Verlangen des gekündigten Arbeitnehmers binnen einer Woche nach Verständigung vom Ausspruch der Kündigung diese beim Gericht anfechten, wenn er der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen hat. Kommt der Betriebsrat dem Verlangen des Arbeitnehmers nicht nach, so kann dieser innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Frist die Kündigung selbst beim Gericht anfechten.

[2] 2. Damit steht das Recht zur Anfechtung im Fall eines Widerspruchs des Betriebsrats gegen die Kündigung primär dem Betriebsrat zu, während das Anfechtungsrecht des Arbeitnehmers voraussetzt, dass er den Betriebsrat erfolglos aufgefordert hat, die Anfechtung vorzunehmen (8 ObA 177/01i; 8 ObA 48/19w; 8 ObA 29/22f).

[3] An das „Verlangen“ des Arbeitnehmers an den Betriebsrat, die Kündigung anzufechten, sind keine besonderen formellen Ansprüche zu stellen (RS0102517 [T1]). Wesentlich ist, dass aus den Erklärungen des Arbeitnehmers

insgesamt hervorgeht, dass er möchte, dass seine Kündigung durch Ausübung des Anfechtungsrechts nach § 105 ArbVG wieder aufgehoben wird (8 ObA 48/19w; 8 ObA 29/22f). Dieser „Wunsch“ kann sich insbesondere in (auch vor ausgesprochener Kündigung erfolgten) Erklärungen und Verhaltensweisen, wie etwa Gesprächen mit dem Betriebsrat und Befassung eines Vertreters der Arbeiterkammer, manifestieren (Wolligger in ZellKomm Arbeitsrecht³, § 105 ArbVG Rz 68). [3] An das „Verlangen“ des Arbeitnehmers an den Betriebsrat, die Kündigung anzufechten, sind keine besonderen formellen Ansprüche zu stellen (RS0102517 [T1]). Wesentlich ist, dass aus den Erklärungen des Arbeitnehmers insgesamt hervorgeht, dass er möchte, dass seine Kündigung durch Ausübung des Anfechtungsrechts nach Paragraph 105, ArbVG wieder aufgehoben wird (8 ObA 48/19w; 8 ObA 29/22f). Dieser „Wunsch“ kann sich insbesondere in (auch vor ausgesprochener Kündigung erfolgten) Erklärungen und Verhaltensweisen, wie etwa Gesprächen mit dem Betriebsrat und Befassung eines Vertreters der Arbeiterkammer, manifestieren (Wolligger in ZellKomm Arbeitsrecht³, Paragraph 105, ArbVG Rz 68).

[4] 3. Die übereinstimmende Rechtsauffassung der Vorinstanzen, ein derartiges Verlangen der Klägerin könne aus den (im konkreten Einzelfall) festgestellten Umständen nicht abgeleitet werden, ist nicht zu beanstanden. Nach den Feststellungen wendete sich die Klägerin, nachdem sie von der beabsichtigten Kündigung erfahren hatte, an ihre Vertrauensperson, die – was der Klägerin auch bekannt war – Mitglied des für die Klägerin nicht zuständigen Arbeiter-Betriebsrats war. Diesem sagte sie, dass er mit der Direktion über weitere drei Monate Abfertigung sprechen solle und wenn sie das nicht bekomme, sie sich das nicht gefallen lasse und zu Gericht gehe. Mit Mitgliedern des für sie zuständigen Angestellten-Betriebsrats nahm sie nicht Kontakt auf. Diese waren bei der Besprechung über eine einvernehmliche Auflösung anwesend, bei dieser wurde aber eine Anfechtung von niemandem thematisiert.

[5] Festgestellt ist zwar, dass die Vertrauensperson der Klägerin einem Mitglied des Angestellten-Betriebsrats vom Inhalt des Gesprächs mit der Klägerin berichtete. Dass er das im Auftrag der Klägerin tat, wurde aber weder in erster Instanz vorgebracht, noch das allfällige Fehlen von Feststellungen in der Berufung gerügt. Beweisergebnisse können ein entsprechendes Vorbringen nicht ersetzen. Die Ausführungen dazu in der Revision stellen daher eine unzulässige Neuerung dar, auf die nicht weiter einzugehen ist.

[6] Wenn das Berufungsgericht die Rechtsauffassung vertritt, eine von dritter Seite einem Betriebsratsmitglied bekannt werdende Äußerung der Arbeitnehmerin, dass diese unter bestimmten Umständen eine Anfechtung plane, könne auch bei extensiver Interpretation nicht als „Verlangen“ einer Anfechtung gegenüber dem Betriebsrat verstanden werden, hält sich dies im Rahmen des gesetzlich eingeräumten Ermessensspielraums.

[7] 5. Eine Anfechtung der Kündigung durch die Klägerin ist daher nicht möglich. Aus welchen Gründen die Kündigung erfolgte, ist daher nicht weiter zu prüfen.

[8] 6. Insgesamt gelingt es der Klägerin daher nicht das Vorliegen einer Rechtsfrage von der Qualität des § 502 Abs 1 ZPO aufzuzeigen. Die außerordentliche Revision ist daher zurückzuweisen. Einer weiteren Begründung bedarf diese Zurückweisung nicht (§ 510 Abs 3 Satz 3 ZPO). [8] 6. Insgesamt gelingt es der Klägerin daher nicht das Vorliegen einer Rechtsfrage von der Qualität des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO aufzuzeigen. Die außerordentliche Revision ist daher zurückzuweisen. Einer weiteren Begründung bedarf diese Zurückweisung nicht (Paragraph 510, Absatz 3, Satz 3 ZPO).

Textnummer

E136000

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:009OBA00090.22H.0831.000

Im RIS seit

22.09.2022

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at